

RS OGH 1981/5/7 12Os30/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1981

Norm

PreisG 1976 BGBI 1976/260 allg

PreisregelungsG 1957 BGBI 1957/151 allg

StGB §146 G

Rechtssatz

Bei den nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Preisfestsetzungen (für Getreide) handelt es sich um Fixpreise, die weder über - noch unterschritten werden dürfen, weil sie nicht nur dem Schutz der Konsumenten vor überhöhten Preisen, sondern auch den Produzenten dienen, die für ihre Produkte einen Preis erhalten sollen, der im freien Wettbewerb auf dem Weltmarkt nicht erzielbar wäre. Der Geschäftsführer einer Lagerhausgenossenschaft, der für die Abnahme von Getreide von den jeweils gültigen (Preisregelungsverordnungen) Verordnungen abweichende Tabellen auflegt und es unterlässt, die Genossenschaftsmitglieder auf diese Abweichung hinzuweisen, täuscht letztere solcherart über Tatsachen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 30/81

Entscheidungstext OGH 07.05.1981 12 Os 30/81

Veröff: EvBl 1981/213 S 606 = SSt 52/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0071488

Dokumentnummer

JJR_19810507_OGH0002_0120OS00030_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at